



Schleppgemeinschaft Uelhof
Herrn Marcus Klein
Lichtmecke 3
57462 Olpe

Gmund, 20.03.2017 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und
Landeflächen „Büschergrund/ Breitscheid“, Gemeinde 57258
Freudenberg**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des
Antrags der Schleppgemeinschaft Uelhof vom 14.09.2016 die Erlaubnis
"Osterberg" des DHV vom 10.01.2007 wie folgt

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 7/47 mit Flur 6/106 für Schleppstrecke 1 und Flur Nr. 7/46 mit Flur 6/6 und 6/7 für Schleppstrecke 2, Gemarkung Freudenberg
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2026** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein für Gleitsegelpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus

Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Schleppbetrieb kann nur durchgeführt werden, wenn eine Gefährdung von Personen oder Fahrzeugen durch entsprechende Sicherung der kreuzenden Wege und der sich auf Schleppstrecke 2 befindlichen Senke ausgeschlossen ist. Die Sicherung kann z.B. durch Streckenposten oder eindeutigen Hinweis auf den Schleppbetrieb und die Gefährdung bei Sperrung des kreuzenden Weges und der Senke erfolgen.
2. Zu den angrenzenden Naturschutzgebieten "Gambachtal" und „Wending- und Peimbachtal" ist während des Start- und Landevorganges ein Horizontalabstand von mindestens 100 m und beim Überfliegen der geplanten Naturschutzgebiete eine Mindesthöhe von 300 m über Grund einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Startrichtung und Windverhältnisse gewährleisten, dass unmittelbar nach dem Startvorgang und während des gesamten Fluges die genannten Abstände zum NSG eingehalten werden können.
3. An den Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigte Zufahrten hergestellt, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
4. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z.B. Winde, Absperrungen, Windmesser etc.) sind jeweils unmittelbar nach dem Startvorgang bzw. spätestens nach Beendigung des Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen. Die Winden dürfen nur auf die als Startplätze bezeichneten Grundstücke oder die unmittelbar angrenzenden Wege aufgestellt werden.

5. Es dürfen keine Veranstaltungen („Flugtage“, Vorführungen etc.) auf den Startplätzen durchgeführt werden.
6. Starts dürfen nur zwischen **2 Stunden nach Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr** stattfinden.
7. Die Herrichtung der Startplätze durch Mahd außerhalb des landwirtschaftlich notwendigen Mähturnus ist auf die tatsächlich für den Startvorgang erforderliche Bahn zu beschränken. Eine Behinderung der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung hat zu unterbleiben.
8. Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere ist der Betrieb der Motorwinden auf den für den Startvorgang notwendigen Zeitraum zu beschränken.
9. Die allgemeine Erholung in den betroffenen Landschaftsräumen darf nicht eingeschränkt werden. Insbesondere ist die uneingeschränkte Benutzung der an den Startplätzen angrenzenden Wege zu gewährleisten.
10. Die Zufahrt zu den Start- und Landeplätzen darf nur auf vorhandenen Fahrwegen erfolgen.
11. Zur Platzrunde des Flugplatzes Hünsborn ist ausreichender Abstand zu halten. Vor jeder Flugbetriebsaufnahme ist die Flugleitung am Sonderlandeplatz Hünsborn über Art und voraussichtlicher Dauer des Flugbetriebes zu informieren.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt.

Es wird zudem empfohlen das militärische-Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 01.03.2002 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Büschergrund/Breitscheid“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 10.01.2007 für 10 Jahre verlängert.

Mit Schreiben vom 14.09.2016 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein wurde mit Schreiben vom 11.10.2016 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 11.11.2016 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass bei einer weiteren Befristung und unter Einhaltung von Auflagen gegen eine Verlängerung der Erlaubnis keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen und erteilte gleichzeitig eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Landschaftsplanes.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb